

Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung)

Vom 25. Januar 2000

GS 33.1090

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter

§ 1 Nachweis der Einhaltung der GAV

¹ Anbietende, die beteiligte Arbeitgeber eines Gesamtarbeitsvertrages sind, haben mit jedem Angebot eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Paritätischen Kommission vorzulegen, dass der GAV, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen, eingehalten wird.

² Anbietende aus GAV-geregelten Branchen, die nicht beteiligte Arbeitgeber eines Gesamtarbeitsvertrages sind, haben bei jedem Angebot nachzuweisen, dass der gemäss Beschaffungsgesetz massgebende GAV eingehalten wird; dieser Nachweis muss in der Regel durch schriftliche Bestätigung einer der folgenden Stellen erbracht werden:

- a. Paritätische Kommissionen;
- b. eine Beschaffungsstelle einer andern kantonalen Verwaltung;
- c. ein vom Anbietenden unabhängiges Treuhandbüro, welches über die notwendige Fachkompetenz und Unabhängigkeit für Revisionen verfügt.²

³ Die Beschaffungsstellen und das KIGA können von den Paritätischen Kommissionen Aufschluss über deren zweckmässige Organisation verlangen.

⁴ Für Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte haben die Anbietenden die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen.

⁵ Bei temporären Arbeitskräften hat sie sich auf Arbeitszeit, Löhne einschliesslich Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Lohnzuschläge und den Schutz vor Lohnausfall bei Krankheit zu erstrecken.

⁶ Bestätigungen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebotes nicht älter als sechs Monate sein.

¹ GS 29.276, SGS 100

² Fassung vom 8. Februar 2000 (GS 33.1129), rückwirkend in Kraft seit 1. Februar 2000.

§ 2 Nachweis der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes

Der Nachweis der Gewährleistung des Bundesgesetzes über Gleichstellung für Frau und Mann ist durch eine Selbstdeklaration zu erbringen.

§ 3 Kontrollen und Kosten

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der GAV obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

² Die Kontrolle der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes obliegt der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft.

³ Die kontrollierende Stelle kann für die Kontrollen externe Fachleute beiziehen.

⁴ Die Abklärungskosten werden den Anbietenden oder Dritten auferlegt, wenn sie die Abklärungen mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben.

⁵ Die Kosten werden nach dem effektiven Aufwand berechnet.

§ 4 Nachzahlungspflicht

¹ Stellt das KIGA Verstösse gegen den GAV, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen, fest, so verfügt es die Nachzahlung der fehlenden Leistungen und die Vergütung der Abklärungskosten.

² Vor der Schlusszahlung sind die Nachzahlung und die Zahlung der Kontrollkosten zu belegen.

³ Die Anbietenden haften für Nachzahlungen von Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie an temporäre Arbeitskräfte.

§ 5 Sicherstellung

¹ Die Beschaffungsstellen können in begründeten Fällen bis zu 10% der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen und Kontrollkosten zurückbehalten.

² Werden die Zahlungen nicht innerhalb der von der Beschaffungsstelle festgesetzten Frist belegt, so werden die Auftraggebenden ermächtigt:

- a. die zurückbehaltene Summe den Paritätischen Kommissionen zur Auszahlung an die Arbeitnehmer zu überweisen;
- b. die vom Auftragnehmer verursachten Abklärungskosten zu begleichen.

³ Nachzahlungspflicht, Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes ist in den Ausschreibungsunterlagen und im Vertrag festzuhalten.

§ 6 Ausschluss vom Vergabeverfahren

¹ Die Beschaffungsstelle entscheidet über den Ausschluss vom Vergabe-

verfahren.

² Über einen zeitlich beschränkten Ausschluss von Vergabeverfahren entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Beschaffungsstellen oder der kontrollierenden Stellen.

³ Der Entscheid über den zeitlich beschränkten Ausschluss ist den Beschaffungsstellen und den kontrollierenden Stellen mitzuteilen.

B. Vergabeverfahren

§ 7 Wahl des Vergabeverfahrens

¹ Die Wahl des Vergabeverfahrens unterliegt folgenden Beschränkungen:

Art des Auftrages:	Das offene oder selektive Verfahren ist obligatorisch...	Das Einladungsverfahren ist zulässig...	Das freihändige Verfahren ist zulässig...
Aufträge im Bauhauptgewerbe (Hoch- u. Tiefbau)	von mehr als 500'000 Fr.	500'000 Fr. bis	300'000 Fr. bis
Aufträge im Baunebengewerbe	250'000 Fr.	250'000 Fr. bis	150'000 Fr. bis
Lieferungen	250'000 Fr.	250'000 Fr. bis	100'000 Fr. bis
Dienstleistungen	250'000 Fr.	250'000 Fr. bis	150'000 Fr. bis

² Das offene und das selektive Verfahren sind bei jedem Auftragswert zulässig, das Einladungsverfahren auch im Anwendungsbereich des freihändigen Verfahrens.

² Das offene und das selektive Verfahren sind bei jedem Auftragswert zulässig, das Einladungsverfahren auch im Anwendungsbereich des freihändigen Verfahrens.

§ 8 Einladungsverfahren

¹ Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, beträgt die Mindestzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren:

bei einem Auftragswert	Anzahl Einladungen:
bis 100'000 Fr.	3
bis 250'000 Fr.	5
bis 500'000 Fr. (nur im Bauhauptgewerbe möglich)	7

² In der Regel ist mindestens eine auswärtige Anbieterinnen oder ein auswärtiger Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen.

¹ Fassung vom 17. August 2004 (GS 35.202), in Kraft seit 1. Januar 2005.

§ 9 Schwellenwerte nach GATT/WTO-Übereinkommen

¹ Anpassungen der Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des GATT/WTO-Übereinkommens und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

² Bauaufträge von weniger als 2 Millionen Franken (pro Auftrag) müssen bis zu einem Totalbetrag von 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks nicht nach den Regeln des GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben werden.

§ 10 Massgebende Werte

¹ Als massgebender Wert gilt der Wert des einzelnen Auftrages ohne Mehrwertsteuer.

² Für die Anwendbarkeit des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auf Aufträge für ein Bauwerk ist der Gesamtwert des Beschaffungsobjektes massgebend.

³ Gebühren, Landerwerb und Projektierung sind nicht Bestandteil des massgebenden Wertes eines Bauwerkes.

§ 11 Besondere Berechnungsmethoden

¹ Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, so berechnet sich der Auftragswert wie folgt:

- entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge;
- oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese bis zu zwölf Monaten beträgt oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

C. Ausschreibung und Angebote

§ 12 Ausschreibungsunterlagen

¹ Die Ausschreibungsunterlagen geben mindestens an:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b. Gegenstand und Umfang des Auftrags mit detaillierter Beschreibung der Leistungen und der technischen Spezifikationen;
- c. besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangeboten und Bildung von Losen;
- d. Eignungskriterien;
- e. mit dem Angebot zu erbringende Nachweise;
- f. besondere Vorschriften und Bedingungen;
- g. geforderte Sicherheitsleistungen
- h. Ausführungs- und Liefertermine;
- i. Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können;
- j. Sprache der Angebote und Unterlagen;
- k. Ort und Termin für die Eingabe und die Öffnung des Angebots;
- l. Verbindlichkeitsdauer des Angebots;
- m. Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung;
- n. Zahlungsbedingungen

² Die Ausschreibungsunterlagen können Angaben über die Art und den Umfang der Arbeiten, die weiter vergeben werden sollen, sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen verlangen.

³ Bei Ausschreibungen im Anwendungsbereich des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen geben die Ausschreibungsunterlagen an, wo Auskünfte über die Gesamtarbeitsverträge erhältlich sind.

§ 13 Publikation der Zusammenfassung

¹ Die vom GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vorgeschriebene Zusammenfassung der Ausschreibung in einer der Amtssprachen der WTO ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veröffentlichen.

² Die Zusammenfassung gibt mindestens an:

- a. Auftraggeberin bzw. Auftraggeber;
- b. Vergabeverfahren;
- c. Gegenstand des Auftrages;
- d. die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Verfahren oder für die Angebotsabgabe;
- e. wo die Ausschreibungsunterlagen bezogen werden können;

f. wo die vollständige Ausschreibung publiziert ist.

§ 14 Gebühren für Ausschreibungsunterlagen

Die Gebühr für Ausschreibungsunterlagen wird zurückerstattet, wenn innert Frist ein vollständiges Angebot eingereicht wird.

§ 15 Fristen in Verfahren nach GATT/WTO-Übereinkommen

¹ In den Verfahren, die dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen, dürfen die Fristen in der Regel nicht kürzer sein als:

- a. 40 Tage von der Ausschreibung im offenen Verfahren oder von der Einladung zur Abgabe von Angeboten im selektiven Verfahren an für die Entgegennahme von Angeboten;
- b. 25 Tage von der Ausschreibung an für die Einreichung von Anträgen auf Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren.

² Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a. Wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im voraus erfolgt ist, welche die in der Ausschreibung zu publizierenden Angaben und die Hinweise enthält, dass sich interessierte Anbieterinnen und Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzlich Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist, wenn genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebotes bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber auf weniger als 10 Tage.
- b. Wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage.
- c. In dringlichen Fällen, welche die Einhaltung der im Regelfall geltenden Fristen unpraktikabel machen, auf wenigstens 10 Tage.

§ 16 Sonderfälle

¹ Wird ein einzelner Auftrag aufgeteilt, um kleinere oder mittlere Firmen zu fördern, so darf die Zahl der auf eine Anbieterin oder einen Anbieter entfallenden Zuschläge nicht beschränkt werden.

² Daueraufträge sind periodisch auszuschreiben.

§ 17 vereinfachte Bewerbungsunterlagen

Wer in eine ständige Liste aufgenommen ist, muss für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren nur Angaben und Nachweise erbringen, die beim Entscheid über die Aufnahme in die Liste noch nicht berücksichtigt worden sind.

§ 18 Unvereinbarkeit

¹ Wer mit der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen betraut wurde, darf in der Regel nicht mehr als Anbieterin oder Anbieter am Verfahren teilnehmen.

² Ausnahmen müssen in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

§ 19 Arbeitsgemeinschaften

¹ Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen oder eingeschränkt, so können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen.

² Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften darf ein ausreichender Wettbewerb nicht verhindert werden.

§ 20 Zuschlagskriterien

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-/Leistungs-Verhältnis.

² Die Zuschlagskriterien sind für jedes Beschaffungsobjekt aus fachlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht festzulegen.

³ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

§ 21 Währung

Wenn die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmen, muss das Angebot auf Schweizer Franken lauten.

§ 22 Varianten

¹ Die Eingabe von Varianten ist zulässig. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.

² Varianten von Anbietenden, die kein vollständiges, den Ausschreibungsunterlagen entsprechendes Hauptangebot eingereicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

D. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 23 Öffnung der Angebote

¹ Vor Ablauf der Eingabefrist darf kein Angebot geöffnet werden.

² Im Protokoll über die Öffnung der Angebote sind mindestens die Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschaffungsstelle, die Namen der Anbietenden sowie das Eingangsdatum und der Netto-Gesamtpreis der einzelnen Angebote festgehalten.

³ Den Anbietenden sowie den in den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Vollzugsorganen wird auf Verlangen Einsicht gewährt.

§ 24 Prüfung der Angebote

¹ Zur Prüfung der Angebote können Sachverständige beigezogen werden.

² Die Beschaffungsstellen können zur Prüfung des Nachweises der GAV-Einhaltung das KIGA beziehen.

³ Über die rechtzeitig eingegangenen und vollständigen Angebote ist eine objektive Vergleichstabelle zu erstellen.

⁴ Offensichtliche Irrtümer wie Rechnungs- und Schreibfehler sind zu berichtigen. Die Berichtigungen sind in einer Aktennotiz festzuhalten.

§ 25 Korrektur von Angeboten

¹ Im offenen, im selektiven und im Einladungsverfahren darf nach Ablauf der Eingabefrist ein Angebot nicht mehr verändert werden.

² Die Aufarbeitung auf eine einheitliche Vergleichsbasis durch die Auftraggebenden stellt keine Veränderung des Angebotes dar.

³ Abklärungen zur Aufarbeitung zu Vergleichszwecken sind in einer Aktennotiz festzuhalten.

§ 26 Zusatzaufträge

Ergänzungsarbeiten oder ergänzende Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Ausschreibung waren, können in der Regel zu den gleichen Bedingungen wie im Hauptauftrag dem Unternehmen vergeben werden, das den Zuschlag erhalten hat,

- a. wenn sie aus nicht vorhersehbaren Umständen für die Ausführung des Auftrages nötig werden;
- b. wenn ihr Wert 50% des im Wettbewerb vergebenen Auftrages nicht übersteigt;
- c. wenn ihre Vergabe an eine andere Anbieterin oder einen andern Anbieter schwerwiegende technische oder wirtschaftliche Nachteile zur Folge hätte.

E. Allgemeines

§ 27 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeit für die Vergabeentscheide des Kantons ist wie folgt geregelt:

- a. bei Aufträgen über den Schwellenwerten des offenen und des selektiven Verfahrens: der Regierungsrat;
- b. bei Aufträgen über den Schwellenwerten des Einladungsverfahrens: die Direktionen;
- c. bei allen übrigen Aufträgen: die Dienststellen.

² Die Gemeinden und andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben

bezeichnen die für den Vollzug von Beschaffungsgesetz und Verordnung verantwortlichen Stellen.

§ 28 Statistik

¹ Die dem Gesetz unterstellten Beschaffungsstellen führen eine Beschaffungstatistik, welche alle nach GATT/WTO-Verfahren erteilten Aufträge erfasst.

² Die Statistiken enthalten folgende Angaben:

- a. den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten des GATT/WTO-Übereinkommens gesamthaft und nach Auftraggeberkategorien;
- b. den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten des GATT/WTO-Übereinkommens nach Auftraggeber-Kategorien und aufgeteilt nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- c. den Gesamtwert der Aufträge, die gemäss den in den Anhängen vorgesehenen Abweichungen zum GATT/WTO-Übereinkommen vergeben wurden.

³ Die Beschaffungstatistik ist jährlich der Bau- und Umweltschutzdirektion bis Ende März für das Vorjahr abzuliefern.

⁴ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt Richtlinien über die Ausgestaltung der Statistik.

§ 29 Aktenaufbewahrungspflicht

In Beschaffungsverfahren nach GATT/WTO-Übereinkommen sind die einschlägigen Unterlagen für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 20. Mai 1969¹ über die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge bei Vergabung öffentlicher und subventionierten Aufträge,
- b. Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 1969² betreffend den Vollzug des Regierungsratsbeschlusses über die Anwendung der Gesamtarbeitsverträge bei Vergabung staatlicher und Subventionierung kommunaler und privater Arbeiten, Aufträge und Lieferungen vom 20. Mai 1969
- c. Die Verordnung vom 26. Mai 1998³ über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen.

¹ GS 24.103, SGS 420.11

² GS 24.199, SGS 420.12

³ GS 33.166, SGS 420.13

§ 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der § 3, § 4 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 am 1. Februar 2000 in Kraft.

² § 3, § 4 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.